

Satzung des Förderverein Möller Technicon e.V.

Genehmigte Fassung vom 06.08.2025

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Möller Technicon e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Wedel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - Die Förderung der Kunst und Kultur durch die Pflege und Förderung der regionalen Industrie- und Stadtgeschichte sowie
 - Die Förderung der Jugend in Bezug auf die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Bereich)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung und Erhaltung des Möller Technicon als Industrielles Kulturgut der Region und der Finanzierung von Workshops für Heranwachsende.
 - die Erhaltung, Gestaltung und Erweiterung einer Ausstellung zur Industrie- und Stadtgeschichte Wedels und Umgebung
 - die Durchführung von Workshops und Technikkurse für Kinder und Jugendliche
 - Vorträge und Veröffentlichung von Informationen zu diesen Themen
 - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - eigene Projekte des Fördervereins zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung spezifiziert die Grenzen der Vertretungsberechtigungen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Vorstandssitzungen sind nur Vorstandsmitglieder und Beisitzer anwesend und keine einfachen Mitglieder. Mitglieder und Gäste können bei Bedarf eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorständen innerhalb von 2 Wochen zu unterzeichnen. Dies kann auch elektronisch erfolgen.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
- (2) Mitgliederversammlungen können auf Initiative des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag 1/5 der Mitglieder durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie z.B. als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Hybride-Veranstaltungen mit Präsenzteilnehmern und Teilnehmern per Video/Telefon.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform schriftlich – wobei eine per E-Mail versandte Einladung an die dem Verein vom jeweiligen Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse dem Textformerfordernis genügt - durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - d) Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wedel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.